

B e s c h l u s s v o r l a g e

Betreff: Kommunales Wahlrecht für Migranten

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart (NÖ/Ö)	TOP
Verwaltungsausschuss	04.11.2008	NÖ	
Rat der Stadt Osnabrück	04.11.2008	Ö	07d

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Osnabrück unterstützt die Resolution des Beirates für Migration (**Anlage 1**) und bittet die Verwaltung, sich durch Schreiben an die Nds. Landesregierung, den Nds. Landtag, die Fraktionen im Nds. Landtag sowie den Städtetag für die Einführung des kommunalen Wahlrechts für alle seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in der Bundesrepublik lebenden Migrantinnen und Migranten einzusetzen.

Weitere Begründung/Sachverhalt/Problembeschreibung:

Der Beirat für Migration hat in der Sitzung am 10.09.2008 das Thema diskutiert. In der Begründung für den Antrag heißt es:

„Die Mitglieder des Beirates haben sich intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt und haben das Anliegen, die Öffentlichkeit und Entscheidungsgremien für Kommunales Wahlrecht für Migranten zu sensibilisieren. Die Resolution ist ein erster Schritt, dem weitere folgen können.

Der Europarat fordert seit Jahren, allen Ausländern mit legalem Aufenthaltsrecht, unabhängig von der Nationalität, das uneingeschränkte aktive und passive Wahlrecht auf kommunaler Ebene zuzusprechen.

Eine demokratische Bürgergesellschaft kann es sich auf Dauer nicht leisten, einen großen Teil ihrer Mitglieder von den elementarsten Mitwirkungsrechten auszuschließen.

Wir hoffen, dass die Stadt Osnabrück im Sinne ihres Leitbildes als Friedensstadt für Niedersachsen ein Signal setzt.“

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Der Beirat für Migration unterstützt damit die Kampagne „Hier, wo ich lebe, will ich wählen“ der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen (LAGA), des DGB, des Landesjugendrings und der Wohlfahrtsverbände zur Einführung des kommunalen Wahlrecht für alle legal in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten. Der Rat fordert Bundesregierung und Bundesrat auf, die notwendige Grundgesetzänderung zur Einführung eines kommunalen Wahlrechts vorzunehmen.

In NRW haben bislang 29 Städte entsprechende Ratsbeschlüsse gefasst.

In dem Koalitionsvertrag war zu dieser Frage ein Prüfauftrag vereinbart worden. In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage äußerte sich die Bundesregierung dahin gehend, dass eine Änderung des kommunalen Wahlrechts durch eine Verfassungsänderung möglich wäre.

In einer Bundesratsinitiative wurde 2007 von Rheinland-Pfalz und unterstützt von Berlin die Forderung eingebracht, die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für die Einführung des Kommunalen Wahlrechts für alle Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen zu schaffen.

In einer Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 22.09.2008 zu Gesetzesentwürfen von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion DIE LINKE, die am 24.10.2007 in erster Lesung im Bundestag diskutiert wurden, kamen Wissenschaftler in ihren Stellungnahmen, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Schaffung des kommunalen Wahlrechts für EU-Angehörige, zu unterschiedlichen Beurteilungen (**Anlage 2**).

gez. Golling

Resolution

Wer unsere Kommune als Lebensmittelpunkt gewählt hat, soll hier auch wählen dürfen!

Teilhabe schafft Integration – Für die Änderung des Kommunalwahlrechtes

Städte und Gemeinden sind die Orte, wo Bürgerinnen und Bürger ihren Lebensmittelpunkt haben und demokratische Werte und politische Mitbestimmung unmittelbar gelebt und erfahrbar werden.

Bürgerinnen und Bürgern, die in unserem Land seit vielen Jahren leben, hier Steuern zahlen, sich für unser Land engagieren und Gesellschaft in vielen Bereichen verantwortungsvoll mitgestalten, werden bisher grundlegende Rechte der politischen Teilhabe verwehrt, weil sie aus einem anderen Land zugewandert sind.

Drittstaatenangehörige leben heute im Durchschnitt bereits länger als 17 Jahre bei uns. Diese Menschen sind nicht mehr auf dem Weg, sondern längst in der Mitte unserer Gesellschaft angekommen. Sie identifizieren sich mit unserer Gesellschaft, sind Teil unserer Gesellschaft. Sie gehören dazu.

Wir wollen Integration fördern, indem wir Identifikation ermöglichen. Gleichberechtigte Teilhabe ist die Voraussetzung für echte Identifikation.

Der Maastrichtvertrag von 1992 hat für EU Bürgerinnen und Bürger am Ort ihres Aufenthaltes das kommunale Wahlrecht eingeräumt und politische Teilhabe ermöglicht. In vielen Ländern der EU – Belgien, Dänemark, Finnland, Irland, Niederlande, Schweden, Estland, Litauen, Slowakei, Slowenien und Ungarn – können Ausländerinnen und Ausländer schon heute unabhängig von ihrer Herkunft wählen.

Das kommunale Wahlrecht stärkt auch bei uns die Teilhabe und damit die Demokratie in unserem Gemeinwesen, unterstreicht den Wert der grundgesetzlich garantierten Gleichheit aller Menschen und entzieht rassistischen und diskriminierenden Denkmustern ideologischen Boden. Deshalb brauchen wir gleiche Mitbestimmungsrechte für alle, die dauerhaft in Deutschland leben, unabhängig von ihrer Herkunft.

Von den 12.508 Ausländern über 18 Jahren, die am 31.12.2007 in Osnabrück lebten, dürfen nur die Angehörigen der EU gleichberechtigt wählen, während der große Rest der „Drittstaatter“ politisch unmündig bleibt.

Zukünftig sollen auch alle Drittstaatenangehörige, die fünf Jahre oder länger in der Bundesrepublik Deutschland leben, das aktive und passive Wahlrecht erhalten.

Mit dieser Resolution fordert der Beirat für Migration alle Ratsfraktionen auf, sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Wir hoffen, dass die Stadt Osnabrück im Sinne ihres Leitbildes als Friedensstadt für Niedersachsen ein Signal setzt, so wie es in den vergangenen Jahren in anderen Bundesländern schon geschehen ist.

hib-Meldung 255/2008

Datum: 22.09.2008

heute im Bundestag - 22.09.2008

Wahlrecht für Ausländer aus Nicht-EU-Staaten umstritten

Die Einführung eines kommunalen Wahlrechts für Ausländer aus Nicht-EU-Ländern wird von Wissenschaftlern unterschiedlich beurteilt. So wies **Felix Hanschmann vom Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg** in einer Stellungnahme für die Anhörung des Innenausschusses am Montag darauf hin, dass die Einführung des kommunalen Ausländerwahlrechts durch eine Änderung des Grundgesetzes verfassungsrechtlich zulässig sei. "Insbesondere die Einführung des aktiven und passiven Kommunalwahlrechts für Unionsbürger und das aktive und passive Wahlrecht bei Wahlen zum Europaparlament haben den vom Bundesverfassungsgericht behaupteten Zusammenhang von Volkssouveränität, Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft widerlegt", so der Sachverständige. Die Anhörung fand zu dem von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vorgelegten Gesetzentwurf (16/6628) statt. Die Linksfraktion hat einen Antrag (16/5904) zur Einführung des kommunalen Ausländerwahlrechts vorgelegt.

"Trotz aller spektakulärer Bemühungen auf höchster Ebene in den letzten 20 Jahren und trotz des begrüßenswerten Integrationskonsenses zwischen den Parteien seit 2001 kann Integration nicht gelingen, wenn ein großer Teil der Einwanderer keine politischen Rechte hat", begründete **Professor Dietrich Thränhardt (Universität Münster)** seine Zustimmung zum Kommunalwahlrecht für Nicht-EU-Ausländer. Es sei Zeit, Einwanderer auch politisch enger an Deutschland und seine Demokratie heranzubringen, im Interesse der Einwanderer und vor allem auch im wohlverstandenen Eigeninteresse Deutschlands selbst, so Thränhardt. Da die Wahlbeteiligung der deutschen Bevölkerung absinke, gebe es Gebiete, in denen nur noch ein Drittel der Erwachsenen ihre kommunalen Vertretungen wählen würden - "eine Situation, die an die amerikanischen Südstaaten vor 1966 erinnert". **Professor Klaus Sieveking (Universität Bremen)** sprach sich dafür aus, mit der Einräumung des kommunalen Ausländerwahlrechts die Integrationsbemühungen zu unterstützen. Das "Gebot der Gleichbehandlung" sei einzulösen.

Strikt gegen die Einführung eines kommunalen Ausländerwahlrechts für Nicht-EU-Ausländer sprach sich **Bundesverwaltungsrichter Klaus Rennert** aus. "Die Staatsgewalt geht vom Volk der deutschen Staatsangehörigen aus. Darauf ruht unsere Verfassungsordnung", so Rennert. Die Anträge der beiden Fraktionen würden darauf abzielen, "das Volk der deutschen Staatsangehörigen durch eine anders umschriebene Wählerschaft zu ersetzen. Das ist mit dem Grundgesetz unvereinbar; es ist auch im Wege der Verfassungsänderung nicht zulässig", betonte Rennert.

Professor Edzard Schmidt-Jortzig (Kiel), ehemaliger Bundesjustizminister, sah das "Risiko eines verfassungsrechtlichen Vetos". Als Alternative käme in Betracht, auf den Integrationsbedarf der ausländischen Bevölkerung mit entsprechenden staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen zu reagieren und den Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft zu erleichtern. Auf entsprechende Fragen meinte Schmidt-Jortzig, er halte es durchaus für möglich, dass Ausländer ihre eigenen Parteien gründen würden. Er verwies auf das Beispiel des Südschleswigschen Wählerverbandes der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein, der eine "ganz hervorragende Kommunalpolitik" mache.

Klar ablehnend äußerte sich **Professor Matthias Pechstein (Frankfurt/Oder)**: "Das Projekt einer Verfassungsänderung ist unzulässig". Es wäre vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eindeutig zum Scheitern verurteilt und würde von Karlsruhe als "verfassungswidriges Verfassungsrecht" aufgehoben werden. Pechstein sprach von einer "nicht nachvollziehbaren politischen Provokation des Bundesverfassungsgerichts". Die voraussehbare Niederlage der gesetzgeberischen Körperschaften würde einen "beträchtlichen Schaden für das Ansehen der Legislative" bedeuten.